

# Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Nabburg über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung)

Vom 15.11.2001

Aufgrund von Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 22 des Kostengesetzes erläßt die Stadt Nabburg folgende Änderungssatzung:

## § 1 Änderungsinhalt

### 1. § 4 Absätze 1 – 3 werden wie folgt gefaßt:

- Abs. 1: Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte für
- |   |          |              |
|---|----------|--------------|
| a) eine Einzelgrabstätte für Kinder     | 260,-- € | für 10 Jahre |
| b) eine Einzelgrabstätte für Erwachsene | 360,-- € | für 15 Jahre |
| c) eine Urnennische                     | 460,-- € | für 15 Jahre |
- Abs. 2: Die Grabgebühr für das Nutzungsrecht an einer Familiengrabstätte beträgt je Grabplatz 360,-- € für 15 Jahre. Bei der Anlegung eines Tiefgrabes wird ein Zuschlag von 230,-- € pro Grabplatz erhoben.
- Abs. 3: Die Grabgebühr für das Nutzungsrecht an einer Urnenwahlgrabstätte (Urnenerdgrab) beträgt 260,-- € für 15 Jahre. Bei Anlegung eines Tiefgrabes wird ein Zuschlag von 130,-- € pro Urne erhoben.

### 2. § 5 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

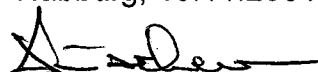
An sonstigen Gebühren werden erhoben:

- |  |                |
|--|----------------|
| 1. für die Benutzung von Leichenhaus und/oder Aussegnungshalle<br>-insgesamt und einmalig- | 57,-- €        |
| 2. für die Benutzung der Aufbahrungs-Kühlvitrine –je angefangenen<br>Tag-                  | 13,-- €        |
| 3. für die Erlaubnis zur Errichtung von Grabmalen  | 16,-- €        |
| 4. für eine Graburkunde  | 11,-- €        |
| 5. für die Umschreibung eines Grabnutzungsrechts   | 6,-- €         |
| 6. für die Gestattung von Ausnahmen  | 6,-- - 26,-- € |
| 7. für schriftliche Auskünfte  | 3,-- €         |
| 8. für die Herstellung eines Betonfundamentes für das Grabmal<br>-pro Grabstätte-          | 62,-- €        |

## § 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die geänderten Bestimmungen der Satzung vom 02.04.2001 außer Kraft.

Nabburg, 15.11.2001



Fischer

1. Bürgermeister

Stadt Nabburg  
30.1-144-554

## Bekanntmachungsvermerk

Die amtliche Bekanntmachung der

**„Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Nabburg über die Erhebung von  
Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in  
Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung)“**

erfolgte am 16.11.2001 durch Niederlegung in den Räumen der

Verwaltungsgemeinschaft Nabburg  
Oberer Markt 16  
Erdgeschoß, Zimmer 4.4  
92507 Nabburg.

Hierauf wurde durch Anschlag an der Amtstafel der Stadt Nabburg hingewiesen. Der  
Anschlag wurde am 19.11.2001 angeheftet und  
am 14.12.2001 abgenommen.

Nabburg, 18.12.2001



Fischer  
1. Bürgermeister